

Erste Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Energiewirtschafts- rechts

Energiepolitik /
Telekommunikationspolitik

Datum
17. März 2004

He/Me
II/2-43-21/7

Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf enthält eine Fülle neuer Regelungen, die zur Umsetzung der Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas von Mitte 2003 erforderlich sind. Hinzu kommt die Umstellung vom verhandelten Netzzugang auf den regulierten Netzzugang. In der Kürze der Zeit konnten die einzelnen Vorschriften und ihre möglichen Auswirkungen nicht mit der notwendigen Gründlichkeit mit den Mitgliedsverbänden des BDI, die ein breites Spektrum von Interessen abdecken, diskutiert und beraten werden. Deshalb stellen die nachfolgenden Anmerkungen erste Hinweise vornehmlich aus Sicht der verbrauchenden Industrie dar.

1. Allgemeines

Der Entwurf dient der Transformation der Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt in deutsches Recht. Hauptziel der Richtlinien ist es, einen voll funktionsfähigen Wettbewerb im Binnenmarkt für Strom und Gas beschleunigt zu vollenden. Dazu ist eine vollständige Öffnung der Märkte erforderlich, die allen Verbrauchern die freie Wahl ihrer Lieferanten und allen Anbietern die freie Belieferung ihrer Kunden gewährleistet. Ein funktionierender Wettbewerb setzt einen effizienten, nichtdiskriminierenden, transparenten Netzzugang zu angemessenen Preisen voraus. Dazu ist es angezeigt, dass die Übertragungs- und Verteilernetze durch unterschiedliche Rechtspersonen betrieben werden.

Der BDI würdigt das Bemühen positiv, die Vorgaben der genannten Richtlinien in nationales Recht ohne Abweichungen umzusetzen. Denn nur dies garantiert, dass es auf dem Binnenmarkt für Strom und Gas nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Netzbetreiber und Netznutzer kommt. Positiv ist auch das Bemühen zu würdigen, in das Gesetz die positiven Erfahrungen mit dem verhandelten Netzzugang beim Strom aufzunehmen. Für die neu zu errichtende Bundesregulierungsbehörde ist ein gesetzlicher Rahmen zu schaffen. Damit wird Neuland betreten. Insofern ist es gut, die Erfahrungen und Entscheidungsstrukturen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu nutzen. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wird zu prüfen sein, ob der neuen Bundesregulierungsbehörde angemessene Möglichkeiten eingeräumt sind, unter Beteiligung der betroffenen Bereiche die Netzzugangsbedingungen flexibel weiter zu entwickeln und den Marktbedürfnissen anzupassen. Der Energiemix für die Stromerzeugung soll sich möglichst marktorientiert entwickeln.

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband der UNICE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
Tel.: (030) 2028-1542
Fax: (030) 2028-2542

Internet
<http://www.bdi-online.de>

E-Mail
W.Heller@bdi-online.de

2.Im Einzelnen

- Zu § 1, Abs. 1
Einfügen Satz 2: *Allen Verbrauchern wird die freie Wahl ihrer Lieferanten und allen Anbietern die freie Belieferung ihrer Kunden gewährleistet.*
Begründung: Die Wahlfreiheit als konstitutives Element des Wettbewerbs im liberalisierten Energiemarkt sollte an prominenter Stelle festgelegt werden. Zu § 1 Abs. 2
Statt „orientiert sich an den Zielen der“ einfügen „*bezweckt die Sicherstellung ... und die Sicherung ...*“
Begründung: Lediglich eine Orientierung an den Zielen ist zu weich.

- Zu § 2
Unter den Begriff Energieversorgungsunternehmen fallen nach der neuen Definition in § 3 Ziff. 15 auch Unternehmen und Betriebe, die ein Energieversorgungsnetz betreiben. Da die Energieversorgungsnetze lediglich technisch definiert sind (vgl. § 3 Ziff. 14), sind damit auch die Netze erfasst, die von Industriebetrieben ausschließlich zur Versorgung ihrer Anlagen und Produktionsstätten betrieben werden. Absicht des Gesetzes kann nicht sein, die industrielle Eigenversorgung als Energieversorgungsunternehmen zu behandeln und den Verpflichtungen des EnWG zu unterwerfen. In der Begründung des Gesetzes ist aufzunehmen, dass die Versorgung von verbundenen Unternehmen durch Eigenversorgung nicht den Status eines Energieversorgungsunternehmens bekommt.
Vorschlag: Die Definition in § 3 Ziff. 14 wie folgt ergänzen:
...Druckstufen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen.

- Zu § 3
Es wird davon ausgegangen, dass die Definitionen aus den Richtlinien übernommen worden sind.
 - Zu Recht sind die Begriffsbestimmungen aus § 2 EnWG (alt) ebenfalls übernommen worden. Die Abwandlung von § 2 Abs. 3 EnWG (alt) führt aber zu der zuvor beschriebenen Ausweitung, die nicht beabsichtigt sein kann. Insofern wird vorgeschlagen, bei dem Begriff „Netz für die allgemeine Versorgung“ zu bleiben.

 - In § 3 Absatz (1) Nr. 6 ergänzen: *Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung“ eine natürliche oder juristische Person, die ein Energieversorgungsnetz betreibt, das der Verteilung von Energie an Dritte dient und von seiner Dimensionierung oder Zielsetzung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender Letztverbraucher bestimmt ist, sondern grundsätzlich jedermann offen steht;*
 - Neu zu definieren ist der Begriff **Regelenergie**, da er in §§ 13 und 14 Verwendung findet, wie folgt:

- ***Regelenergie** umfasst die Energiemengen, die erforderlich sind, um zu jedem Zeitpunkt den Ausgleich zwischen eingespeister und entnommener Energiemenge so sicherzustellen, dass die Systemstabilität gewährleistet bleibt. Die **Regelzone Strom** ist das Gebiet, für das der Übertragungsnetzbereiter der Regelzone zum Ausgleich von Lastschwankungen im Netz Regelenergie bereitstellt. Die **Regelzone Erdgas** umfasst ungeachtet unterschiedlicher Eigentumsverhältnisse an den Erdgasnetzen ein möglichst großes Netzgebiet, in dem der Austausch von Energie (Erdgas) und Dienstleistungen nicht durch Netzrestriktionen eingeschränkt ist. Die Regelzonen werden räumlich begrenzt durch dauerhaft vorhandene Netzrestriktionen (z. B. unterschiedliche Erdgasqualitäten H-Gas und L-Gas). Die Regelzone fungiert als Handelsplatz und wird jeweils von einer Koordinierungsstelle (Regelzonenverantwortlicher) eingerichtet und bewirtschaftet (Austauschenergie, Qualitätsmanagement).*
- Um die Definition gemäß der Netzdefinition der EU-RL zu vervollständigen, werden die Definitionen 16 und 32 ergänzt. Damit ist der vollständige Umfang der gaswirtschaftlichen Leistung Fernleitung bzw. Verteilung hinreichend beschrieben.
- *16. „Fernleitung“ der Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, aber einschließlich LNG-Anlagen und/oder Speicheranlagen, die einem Erdgasunternehmen gehören und/oder von ihm betrieben werden. Zur Fernleitung zählen auch die Netzpufferung und die Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden und die Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst;*
- *32. „Verteilung“ der Transport von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung über Elektrizitätsverteilernetze oder der Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze, einschließlich LNG-Anlagen und/oder Speicheranlagen, die einem Erdgasunternehmen gehören und/oder von ihm betrieben werden, einschließlich Netzpufferung und seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind, um die Versorgung von Kunden zu*

- Zu § 4
Zur Klarstellung des Gewollten ist Abs. 1, Ziff.1 wie folgt zu ergänzen: „...*Energieversorgungsnetzes für die allgemeine Versorgung;*“ Demgemäss sollte es in Abs.1, Ziff. 2 heißen, „... *im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 31.*“
In Abs. 2 ist einzufügen: „... *Zuverlässigkeit besitzt, um den Betrieb des Energieversorgungsnetzes und die vorgesehene ...*“
Als weitere Versagungsalternative sollte § 3 Abs. 2, Ziff.2 EnWG (alt) ergänzend eingefügt werden.
- Zu § 5
Die in § 5 vorgesehene Anzeige erscheint angemessen. Sie darf aber nicht zu einer Markterweiterungsbarriere oder Hürde für neu auf dem Energiemarkt agierende Unternehmen werden. Denn für die Gewährleistung von Wettbewerb auf den leitungsgebundenen Energiemärkten ist es erforderlich, dass neue Anbieter relativ „leicht“ an den Markt kommen können. Die Darlegung der Zuverlässigkeit stößt bei gänzlich neue Akteuren sehr schnell an seine Grenzen, weil aus Verhalten u. U. in anderen Bereichen aus der Vergangenheit kein Schluss auf das Verhalten in der Zukunft gezogen werden kann. Es gibt Zweifel, ob im Hinblick auf das im GG verbriefte Recht auf Berufsausübung die Verbotskriterien für das Tätigwerden der Regulierungsbehörde eng genug gezogen sind.
- Zur Entflechtung
§ § 6 bis 11 sollen die Entflechtungsvorschriften der Richtlinien umsetzen. Diese sind im Hinblick auf Übertragungs- und Verteilnetze zum Teil mit identischen Textpassagen vorgegeben. Insofern macht es Sinn, dies in der nationalen Gesetzgebung zusammen zu führen.
- Zu § 6:
Es wird vorgeschlagen, den Text der Richtlinie zur Abgrenzung des Netzbetriebs zu verwenden. „.....*Gas-Speicherung) von den übrigen Tätigkeitsbereichen, die nicht der Übertragung und Verteilung zusammenhängen, gemäß densicherzustellen.*“
- Zu § 7 Abs. 5:
Zwecks Klarstellung, auf was sich der Bericht bezieht, ist einzufügen: „...*über die getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Anforderungen gemäß § 7 Abs.5 Satz1 des vergangenen ...*“
- Zu § 7 Abs. 6:
Die de-minimis-Regeln der Richtlinien gelten nur für Verteilernetze. Bei der vorgeschlagenen Formulierung würde aber die Ausnahme von der rechtlichen Entflechtung jedenfalls theoretisch auch auf Übertragungsnetze ausgedehnt. Deshalb sollte der Begriff *Elektrizitätsverteilungsnetze* statt *Elektrizitätsversorgungsnetz*

verwendet werden. Der Gesetzesvorschlag nutzt den vollen Gestaltungsspielraum der de-minimis-Regeln. Da aber die „Entflechtung“ wesentlich für tragfähigen Wettbewerb ist, sollten möglichst viele Unternehmen davon erfasst werden. Es wird vorgeschlagen, die Grenze bei „weniger als 30.000 Kunden“ zu legen. Damit ist den Kostenargumenten kleinster Versorgungsunternehmen Rechnung getragen. Satz 2 muss sich auf Gasverteilungsnetze beziehen. Außerdem muss sichergestellt sein, dass ein Unternehmen, das sowohl Strom- als auch Gasversorgung betreibt, die de-minimis-Regel nur einmal in Anspruch nehmen darf. Folgende Neuformulierung wird vorgeschlagen: *Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitäts- und Gasverteilungsnetzen weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 ausgenommen.* Satz 2 kann entfallen.

- Zu § 8:
Mit dieser Vorschrift soll deutlich gemacht werden, dass die rechtliche Entflechtung für Verteilungsnetze erst ab dem 1. Juli 2007 gilt. Es sollte sichergestellt werden, dass die Entflechtung am 1.7.2007 vollzogen ist und kein Netzverteilbetrieb gehindert ist, sich zeitlich früher von den übrigen Aktivitäten des Unternehmen zu trennen. Es ist klarzustellen, dass die Verpflichtungen aus § 7 Abs. 2 bis 5 mit dem In-Krafttreten des Gesetzes auch für Verteilnetzbereiche wirksam sind.
- Zu § 10:
Die Anforderung an die Rechnungslegung bleibt hinter dem geltenden Gesetz zurück. Die Vorschrift darf sich nicht auf den Betrieb von Industrienetzen zur Eigenversorgung ausdehnen lassen (vgl. die Begriffsklarstellung zu § 2). Durch die Begriffsbestimmung in § 3 Ziffer 15 muss dies klargestellt werden.
- Zu der Übergangsvorschrift Art. 2, § 2 Abs. 2: Es darf keine Situation entstehen, dass im Vergleich zum Status quo durch die Übergangsvorschrift die Transparenz verschlechtert wird.
- Zu § 10 Abs. 5: Die Vorschrift ist aus Gründen der Transparenz zu ergänzen.: Da nach § 10 Abs.1 die Jahresabschlüsse offen zu legen sind, muss geregelt werden, wo Dritte in den Jahresabschluss Einsicht nehmen können. Eine dem § 9 Abs. 1. Satz 2 EnWG (alt) entsprechende Formulierung sollte aufgenommen werden.
- Zu § 11:
Es wird davon ausgegangen, dass die Überprüfung von Amts wegen im Sinne des Aufgreifermessens erfolgt.
- Zu § 12 ff: Die folgenden Überlegungen erfolgen ausschließlich aus Sicht der Netznutzer:
- Die Netznutzung ist nur umfassend möglich, wenn die Netzbetreiber kooperieren. Deshalb wird ergänzend ein § 12 Abs. 2

vorgeschlagen, der explizit eine Pflicht zur Kooperation der Netzbetreiber vorsieht: **„(2) Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen sowie von vorgelagerten Rohrnetzen sind verpflichtet, transparent mit dem Ziel zu kooperieren, eine einfache, ungehinderte und diskriminierungsfreie Netznutzung zu verwirklichen. Dabei sind die Eigentumsverhältnisse unbeachtlich.“**

- In Deutschland bestehen vier Regelzonen, die durch die Unternehmenszusammenschlüsse sich auf diese Anzahl reduziert haben. Dieser Prozess zeigt, dass im Vergleich zur Zeit vor der Liberalisierung mit wenigen Regelzonen die Netzstabilität erhalten werden kann. Die praktizierte Zusammenarbeit zeigt, darüber hinaus, dass die vier Regelzonen Deutschlands wie eine einzige gemanagt werden und dadurch Kosten im Interesse wettbewerbsfähiger Netznutzungsentgelte eingespart werden können. Deshalb wird ergänzend folgender Absatz 3 vorgeschlagen:
„Übertragungsnetzbetreiber sind zur operativen Zusammenfassung der Regelzonen in der Weise verpflichtet, als ob eine einzige Regelzone bestehen würde, mit dem Ziel, den Regelenergiebedarf unter den Bedingungen eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf dem Regelenergiemarkt zu minimieren. Sie können dazu unter Beachtung der Versorgungssicherheit und Netzstabilität eine einzige Regelzone im Geltungsbereich dieses Gesetzes bilden.“

- Funktionierender Wettbewerb im Gasmarkt setzt ein transaktionsunabhängiges echtes entry-exit-Modell voraus. Dabei dürfen – wie im Strombereich - Eigentums Grenzen keinen Grund für eine Behinderung des Netzzugangs und des Wettbewerbs darstellen. Regelzonen müssen daher auf die notwendige Mindestanzahl beschränkt und netzbetreiberübergreifend gebildet werden. Folgender Absatz 4 ist anzufügen:
„Die Bildung eines einzigen Marktgebietes im Geltungsbereich dieses Gesetzes für den Erdgassektor ist spätestens bis zum 01.07.2007 zu verwirklichen, um ein einheitliches, transaktionsunabhängiges „entry-exit-Netznutzungsmodell“ umsetzen zu können. Nur dort, wo Erdgasbeschaffensgrenzen zwischen H- und L-Gas (gem. DVGW-Arbeitsblatt G 250) oder technisch-physikalisch begründete Netzrestriktionen bestehen, also die bereitstellbare Kapazität nachweislich dauerhaft unter dem physikalischen Bedarf liegt, ist übergangsweise die Bildung von Regelzonen zulässig. Diese sind auf eine möglichst geringe Anzahl, unabhängig von Eigentumsverhältnissen, zu begrenzen. Die diskriminierungsfreie Einrichtung von Bilanzkreisen und die Schaffung eines nach marktwirtschaftlichen Prinzipien funktionierenden Regelenergiemarktes sind zu gewährleisten. Jede Regelzone ist durch einen Regelzonenverantwortlichen zu koordinieren, der nach transparenten, verbindlichen Regeln arbeitet.“

- Die EU-Richtlinien gelten für den Elektrizitäts- und Erdgassektor gleichermaßen. Demzufolge muss das EnWG auch verbindliche Vorgaben für den Erdgassektor enthalten. Im Sinne einer Vereinheitlichung der Regelungen für den Erdgas- und den Elektrizitätssektor werden deshalb die Regelungen für den Erdgassektor in die §§ 13-15 eingebaut. Dadurch wird die ungleichgewichtige Behandlung des Erdgas- im Vergleich mit dem Stromsektor im EnWG-Entwurf beseitigt. Die für den Strombereich genannten Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber, auch im Hinblick auf die Systemverantwortung, gelten in analoger Weise auch für Betreiber von Gasversorgungsnetzen und müssen daher in §§ 13, 14 und 15 explizit aufgenommen werden.
- *§ 13 Abs. 1: Betreiber von Übertragungsnetzen sowie Betreiber von Fernleitungsnetzen haben die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze bzw. Fernleitungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen-Energieversorgungssystem und damit zu einer sicheren Energieversorgung im Sinne der §§ 1 und 2 beizutragen.*

Die Vorschrift des § 16 wird in den entsprechenden Sachzusammenhang nach vorne gezogen.

- *(2) Betreiber von Übertragungsnetzen haben Betreibern eines anderen Netzes, mit dem die eigenen Übertragungsnetze verbunden sind, ~~sind~~ die notwendigen Informationen bereitzustellen, um den sicheren und effizienten Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen. Betreiber von Fernleitungsnetzen sind verpflichtet, jedem anderen Betreiber eines Fernleitungsnetzes die notwendigen Informationen zu liefern, um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgen kann.*

Zusätzliche Aufnahme entsprechender Regelungen für Fernleitungsnetzbetreiber:

- *(3) Betreiber von Übertragungsnetzen und Fernleitungsnetzen haben auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von bzw. Versorgung von Energie zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzkapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.*

Zusätzliche Aufnahme entsprechender Regelungen für Fernleitungsnetzbetreiber:

- *(4) Betreiber von Erzeugungsanlagen, Betreiber von Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzen und Lieferanten von Energie sind verpflichtet, Betreibern von Übertragungs-*

netzen bzw. Betreibern von Fernleitungsnetzen auf Verlangen die notwendigen Informationen bereitzustellen, damit die Übertragungsnetze und die Fernleitungsnetze langfristig sicher und zuverlässig betrieben werden können.

Zur Förderung des Energiehandelsgeschäftes, insbesondere des Intraday-Handel und damit einer Minimierung des Regelenergiebedarfs, bedarf es einer Erleichterung des notwendigen Informationsaustausches:

- *(5) neu: Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, das laufende Energiehandelsgeschäft zu erleichtern, indem sie den erforderlichen Informationsaustausch mit den Kunden unter Nutzung moderner Informationstechnik organisieren. Dabei sind einheitliche europäische Standards anzustreben. Die Koordination auf europäischer Ebene obliegt der Bundesregulierungsbehörde.*

Die für den Strombereich genannten Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber, auch im Hinblick auf die Systemverantwortung, gelten in analoger Weise auch für Betreiber von Fernleitungsnetzen und müssen daher in § 14 explizit aufgenommen werden.

- *§ 14 Abs. (1) Sofern die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Übertragungsnetzen bzw. Betreiber von Fernleitungsnetzen berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch netzbezogene Maßnahmen, insbesondere durch Netzschaltungen, und durch marktbezogene Maßnahmen, insbesondere den Einsatz von Regelenergie, vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten, Information über Engpässe und Management von Engpässen sowie Mobilisierung zusätzlicher Reserven, zu beseitigen.*

Im Gesetz fehlen konkrete Aussagen zur Beschaffung von Regelenergie und -leistung durch die verantwortlichen Netzbetreiber. Um die bisherige stark problembehaftete Praxis vereinheitlichen und verbessern zu können, fügt der neue Absatz 2 in das Gesetz eine Zielbeschreibung sowie eine Verordnungsermächtigung zur konkreten Ausgestaltung der Beschaffung von Regelenergie und -leistung ein. Dabei ist das oberste Ziel, den Regelenergiebedarf und damit auch die für die Beschaffung von Regelenergie und -leistung notwendigen Kosten so gering wie möglich zu halten.

- *Neu: (2) Betreiber von Übertragungsnetzen bzw. Betreiber von Fernleitungsnetzen sind verpflichtet, notwendige Regelleistung und Regelenergie sowie Verlustenergie diskriminierungsfrei nach transparenten und marktwirtschaftlichen Mechanismen zu beschaffen. Dabei sind Regelzonenbetreiber zur Kooperation bei der Bewirtschaftung der Regelzonen mit dem Ziel der Minimierung des Regelenergiebedarfs*

verpflichtet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit trifft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Festlegungen zu den Mechanismen nach Satz 1 und kann die Bundesregulierungsbehörde zu näherer Ausgestaltung ermächtigen. Die Beteiligung des Verbändeausschusses nach § 58 Abs. 3 ist sicherzustellen.

Der Entwurf enthält keinerlei Bestimmungen zum Umgang mit Netzengpässen. Hier wird durch den neuen Abs. 3 klargestellt, dass diese vorrangig durch technische oder betriebliche Maßnahmen, etwa Schalthandlungen, zu beheben sind. Dauerhafte Engpässe sind im Einklang u. a. mit der Europäischen Verordnung zum grenzüberschreitenden Stromhandel durch marktwirtschaftliche Mechanismen zu beheben. Dabei steht das Ziel der Beseitigung des Engpasses im Vordergrund. Konkrete Vorgaben zur Engpassbeseitigung sind im Wege der Verordnung zu machen.

- *Neu (3) Zur Sicherstellung ausreichender Netzkapazität sind nationale und internationale Engpässe, sofern dies wirtschaftlich zu vertreten ist, vorrangig durch technische oder betriebliche Maßnahmen zu beseitigen. Verbleibende Engpässe sind im Rahmen marktwirtschaftlicher und transparenter Mechanismen zu behandeln und zu überwinden. Daraus resultierende Erlöse sind zur Beseitigung dieser Engpässe zu verwenden. Die Bevorratung nicht benötigter Kapazitäten ist unzulässig. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit legt durch Rechtsverordnung Einzelheiten orientiert an den Grundsätzen der Transparenz und der Diskriminierungsfreiheit für die Durchführung der Verfahren nach Satz 1 und 2 fest und kann die Bundesregulierungsbehörde zur näheren Ausgestaltung ermächtigen; der Verbändeausschuss nach § 58 Abs. 3 ist zuzubeteiligen.*

- *Abs. (4) Lassen sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen, „Betreiber von Fernleitungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 13 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Energieeinspeisungen, Energietransite und Energieabnahmen in den jeweiligen Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes bzw. der Fernleitungsnetze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Energieeinspeisungen und Energieabnahmen sind insbesondere die betroffenen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen bzw. anderer Fernleitungsnetze und Energiehändler vorab zu informieren. Eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverläss-*

*sigkeit des **Energieversorgungssystems** in der jeweiligen Regelzone liegt vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes **bzw. des Fernleitungsnetzes** oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, **Erdgasbeschaffenheit (gem. DVGW G 260)**, Spannung, **Druck** oder Stabilität durch die Übertragungs- **oder Fernleitungsnetzbetreiber** nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Eine Störung liegt vor, wenn sich die Gefährdung verwirklicht hat.*

- *Abs. (6) Zur Vermeidung schwerwiegender Versorgungsstörungen haben Betreiber von Übertragungsnetzen **und Betreiber von Fernleitungsnetzen** jährlich eine Schwachstellenanalyse zu erarbeiten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen vorzubereiten; die Bundesregulierungsbehörde kann sie zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichten. Das Personal in den Steuerstellen ist entsprechend zu unterweisen. Über das Ergebnis der Schwachstellenanalyse und die ergriffenen Maßnahmen hat der Übertragungsnetzbetreiber **bzw. der Betreiber von Fernleitungsnetzen** jährlich bis zum 31. August der Bundesregulierungsbehörde zu berichten.*
 - *Abs. (7) Reichen die Maßnahmen gemäß Absatz 2 nach Feststellung eines Betreibers von Übertragungsnetzen **bzw. eines Betreibers von Fernleitungsnetzen** nicht aus, um eine Versorgungsstörung für lebenswichtigen Bedarf im Sinne des § 1 des Energiesicherungsgesetzes abzuwenden, muss der Betreiber von Übertragungsnetzen **bzw. der Betreiber des Fernleitungsnetzes** unverzüglich die Bundesregulierungsbehörde so unterrichten, dass geprüft werden kann, ob und inwieweit Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz notwendig werden.*
 - *Abs. (8) Im Falle einer Anpassung nach Absatz 2 ruhen bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten. Betreiber von Übertragungsnetzen **bzw. Betreiber von Fernleitungsnetzen** sind zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der durch Maßnahmen nach Absatz 2 entsteht, es sei denn, sie weisen nach, dass sie die Gefahren oder Störungen, die die Maßnahme nach Absatz 2 ausgelöst haben, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht haben.*
- Zu § 15. Folgeanpassung:
- *§§ 13 und 14 gelten für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen **und von Gasverteilernetzen** im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben entsprechend, soweit sie zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der **Energieversorgung** in einer*

- *Bei der Planung des Verteilernetzbaus berücksichtigen Betreiber von Elektrizitäts- **oder Gas**verteilernetzen Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte.*

§ 16 kann entfallen, wenn der Gasbereich in die vorgenannten Vorschriften einbezogen wird.

➤ Zu § 17:

Abs.1 sollte wie folgt ergänzt werden: *„Betreiber von Energieversorgungsnetzen **der allgemeinen Versorgung** haben anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent, veröffentlicht und nichtangewendet oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. **Baukostenzuschüsse für das vorgelagerte Netz werden nicht erhoben. Für Netzanschlüsse stehen alle technisch geeigneten Anschlusspunkte zur Verfügung. Dem Interesse des Anschlussnehmers an kostengünstigen Lösungen ist dabei besonderes Gewicht beizumessen.**“*

Begründung: Der Definitionskatalog enthält keine Definition des „Betreibers von Energieversorgungsnetzen“. Die Bedingungen für den Anschluss sollten veröffentlicht sein, damit der Anschlussnehmer im Vorhinein weiß, was auf ihn zukommt. Textteil aus § 6 Abs. 1 EnWG alt wird wieder eingefügt. Hinsichtlich des Gebots der Transparenz muss klar sein, dass künftig keine BKZ mehr erhoben werden. (Anmerkung: Die Abschaffung der BKZ wird ausschließlich von den netznutzenden Verbänden des BDI gefordert.) Außerdem sollen die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers an kostengünstigen Lösungen im Vordergrund stehen.

Zu Abs. 2:

Hier ist ebenfalls auf Netzbetreiber für die **allgemeine Versorgung** abzustellen. Soweit an EEG-Anlagen gedacht worden ist, ist dies gegebenenfalls parallel im EEG zu regeln.

Zu Abs. 3:

Es ist positiv zu werten, dass die Verordnungsermächtigung eine Delegation an die Bundesregulierungsbehörde vorsieht. Diese kann unter Einbindung der betroffenen Wirtschaftskreise (Verbandsausschuss) marktnahe Bedingungen im Detail vorgeben. Durch die vorgeschlagene Ergänzung in Abs. 1 ist klargestellt, dass die Verordnungsermächtigung sich nicht auf die Erhebung von Baukostenzuschüssen für das vorgelagerte Netz erstreckt. Anschlusskosten sind verursachungsgerecht zu ermitteln und dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.

➤ Zu § 18 Abs. 3:

Auch für diese Ermächtigungsnorm muss gelten, dass sie keine Basis mehr für die Regelung zur Erhebung von Bau-

kostenzuschüssen für vorgelagerte Netze darstellt. Die notwendigen Kosten für die effiziente Bereitstellung der Netze werden allein und ausschließlich durch das Netznutzungsentgelt (als Teil des Entgelts für die Energieversorgung) abgedeckt. Dies entspricht auch dem Gebot der Transparenz und der Verantwortlichkeit der Netzbetreiber für Investitionen in leistungsfähige Netze.

- Zu § 19 Abs. 1 bis Abs.3:
Es sollte festgeschrieben werden, bis zu welchem Zeitpunkt die technischen Mindestanforderungen festzulegen und zu veröffentlichen sind. Klare Vorgaben dienen der Rechtssicherheit und sind auch im Hinblick auf die Meldeverpflichtung der Bundesregulierung erforderlich.
- Zu § 20:
Abs 1 ist wie folgt zu ergänzen: Betreiber von Energieversorgungsnetzen der **allgemeinen Versorgung *Das bestehende transaktionsunabhängige Modell für den Netzzugang im Elektrizitätsbereich ist weiter zu entwickeln. Im Erdgasbereich ist ebenfalls ein transaktionsunabhängiges Entry-Exit-Modell einzuführen.***

Diese Vorschrift ist von zentraler Bedeutung für wirksamen Wettbewerb im Strommarkt. Deshalb muss klar sein, welche Netzbetreiber jedermann den Netzzugang zu gewähren haben. Außerdem ist durch die VV Strom ein bewährtes und von allen Seiten akzeptiertes Netzzugangsmodell etabliert. Es sollte deshalb im Gesetz ausdrücklich genannt und für den Gasbereich angestrebt werden.
(Anmerkung: Die Weiterentwicklung des Netzzugangsmodells wird von den netznutzenden Verbänden des BDI gefordert)

- Zu § 20 Abs. 2:
Abs. 2 ist durch folgenden Satz 2 zu ergänzen: ***Die Ablehnung ist substantiiert zu begründen; die zuständige Behörde ist über die Ablehnung zu informieren.*** Die Verweigerung des Netzzugangs stellt den folgenreichsten Eingriff in den liberalisierten Energiemarkt dar. Mit Blick auf Art. 21 Abs. 8 der EU-Richtlinie Strom stellt deshalb die vorherige Zustimmung der Regulierungsbehörde einen geeigneten und wirksamen Mechanismus dar, um dem Missbrauch zum Nachteil der Verbraucher oder Verdrängungspraktiken zu verhindern.
- Zu § 20 Abs.3:
Es reicht nicht aus, nur das Prinzip der Kostenorientierung zur Netzentgeltbildung heranzuziehen. Die VV Strom II + sieht darüber hinaus auch die Marktorientierung vor (im übrigen auch die BTO ELT, die in § 1 Abs. 1 letzter Satz auf Tariffhöhe vergleichbarer Unternehmen verweist.). In Abs. 3 Satz 3 ist deshalb einzufügen: ***„...effizienten Leistungsbereitstellung kostenorientiert und vergleichsmarktorientiert gebildet werden ; ...“***

(Anmerkung: Der Begriff energiewirtschaftlich rationelle Betriebsführung sollte aus Sicht der netznutzenden Verbände des BDI durch den moderneren „effiziente Leistungsbereitstellung“ ersetzt werden, da er auch in den anderen Regulierungsgesetzen zur Anwendung kommt. Es wird davon ausgegangen, dass inhaltlich beide Begriffe weitgehend deckungsgleich sind.)

Abs. 3; letzter Halbsatz sollte allgemein wie folgt gefasst werden:
Die hierbei gebildeten Entgelte stellen eine Obergrenze dar, die als Folge bestehenden Leitungswettbewerbs unterschritten werden kann, sofern dies nicht zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung anderer Netznutzer führt.

Der Leitungswettbewerb rechtfertigt es generell, von kostenorientiert gebildeten Entgelten abzuweichen. Dies gilt nicht nur für Gas, sondern auch für Stromnetze. Dies sieht im übrigen auch die VV II plus vor, die immerhin bis vor wenigen Wochen die gesetzliche Vermutung guter fachlicher Praxis für sich hatte (vgl. Ziff.1.8 der VV Strom II +).

➤ Zu § 20 Abs. 6:

Es werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

*(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, **spätestens bis zum 01.09.2004** durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bedingungen oder die Methoden für die Festlegung der Bedingungen für den Netzzugang **entsprechend einem transaktionsunabhängigen Entry-Exit-Modell** einschließlich der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen sowie die Methoden zur Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang **festzulegen sowie ein Vergleichsmarktkonzept und ein dynamisches Anreizsystem zur Effizienzverbesserung unter Berücksichtigung angemessener Qualität und Sicherheit der Energieversorgung festzulegen** und die Sachverhalte oder Voraussetzungen vorzugeben, bei denen oder unter denen die Bundesregulierungsbehörde **entsprechende** Bedingungen und Methoden festlegen kann. **Das BMWA setzt dabei insbesondere die Art und Ausgestaltung des Netzzugangs, die Begründung und Ausgestaltung der Verträge und Rechtsverhältnisse sowie die Zusammenarbeit und Pflichten der Netzbetreiber zur Ermöglichung eines effizienten Netzzugangs einschließlich des Austauschs der erforderlichen Daten und der für den Netzzugang erforderlichen Informationen einheitlich fest.***

Die Fragen zur Entgeltbestimmungen sollten in einem eigenen Absatz nach Ansicht der netznutzenden Verbände im BDI wie folgt gefasst werden:

(7) Die Methode zur Bestimmung der Entgelte, das Vergleichsmarktkonzept und das dynamische Anreizsystem zur Effizienzverbesserung unter Berücksichtigung der Qualität und Sicherheit der Energieversorgung sind so zu gestalten, dass

eine effiziente Leistungsbereitstellung gesichert ist und die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze mit dem Ziel vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Energieversorgungsnetze gewährleistet ist. Es dürfen nur unternehmensindividuelle Kosten berücksichtigt werden, die bei einer effizienten Leistungsbereitstellung sowohl hinsichtlich einer effizienten Betriebsführung als auch einer effizienten Investitionstätigkeit, und zwar auf allen Netzstufen, entstehen. Sie sind in einem Umfang anzusetzen, der sich im Wettbewerb einstellen würde. Die Bestimmung von Netznutzungsentgelten muss einen Anreiz für verbesserte Effizienz des Netzes gewähren. Das hierfür zu entwickelnde System einer dynamischen Anreizregulierung ist von den Netzbetreibern anzuwenden.

Für die Bestimmung eines angemessenen Netznutzungsentgeltes darf die kalkulatorische Verzinsung des eingesetzten Kapitals eine Höhe erreichen, die gewährleistet, dass die notwendigen Investitionen in die Netze zur Erhaltung von deren langfristiger Lebensfähigkeit vorgenommen werden können. Die effektive Verzinsung ergibt sich für jedes Unternehmen als Resultat aus seiner Leistung im Rahmen der dynamischen Anreizregulierung. Eine effektive Mindestverzinsung wird nicht garantiert.

Das Netznutzungsentgelt muss verursachungsgerecht sein und darf insbesondere nur die bis zur Stelle der Netznutzung angefallenen Kosten (vorgelagerte Kosten) abdecken, wobei die Netzbetreiber berechtigt sind, der jeweils nachgelagerten Netzebene die bei einer effizienten Leistungsbereitstellung anfallenden Kosten anteilig nach der bezogenen Nettolast in Rechnung zu stellen.

Eigentumsverhältnisse an den Netzen dürfen bei der Bestimmung der Kosten des Netzbetriebes keine Rolle spielen.

Hinsichtlich der Erstattung vermiedener Netznutzungsentgelte bei der dezentralen Stromeinspeisung sind seit Jahren ständige Grundsatzdebatten zu beobachten, die bei allen Akteuren zu Irritationen und Rechtsunsicherheit führen. Da dezentrale Netzeinspeisungen unbestrittener Weise zur Vermeidung kostenintensiver Netzdienstleistungen führen kann (Ersparnis von Umspanndienstleistungen) sollte folgender Text zu § 20 als Abs. (8) ins Gesetz aufgenommen werden:

Netzbetreiber haben Betreibern von dezentralen Erzeugungsanlagen für die Einspeisung von Elektrizität ein Entgelt für die eingesparten Netznutzungsentgelte in den vorgelagerten Netzebenen zu zahlen .

➤ Zu § 21:

Es wird angeregt statt des Verweises auf Art. 27 der EU-Gasrichtlinie die dort genannten Kriterien ins Gesetz aufzunehmen.

- Zu § 24
Netzpuffer und Hilfsdienste sind im Netzbetrieb enthalten (vgl. Begriffsbestimmungen § 3 Nr. 16); daher ist es ausreichend, dass sich §24 allein auf den Speicherzugang bezieht.

- Zu § 25:
In dieser Vorschrift werden die Handlungsmöglichkeiten der Bundesregulierungsbehörde beschrieben. Im Vordergrund steht die „Festlegung“, nachrangig steht die „Genehmigung“ als Entscheidungsinstrument zur Verfügung. Die Festlegung dient der bundesweiten ex-ante-Regulierung. Mit der Genehmigung werden Einzelfallentscheidungen getroffen.

- Zu § 25: Abs. 3:
Es ist zu prüfen, ob als Voraussetzung für eine Genehmigung ein Antrag erforderlich ist. Es ist durchaus vorstellbar, dass die Regulierungsbehörde von Amts wegen tätig werden kann. Sollte es bei dem Antragserfordernis verbleiben, darf der Antragsberechtigte nicht nur der jeweilige Netzbetreiber sein. Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen: *„...jeweiligen Netzbetreibers oder eines Netznutzers, der Anschluss an das Netz begehrt, ...“*

- Zu § 28:
§ 28 entspricht § 33 GWB-E.

Diese Norm ist vom BDI außer mehreren Gründen heftig kritisiert worden: Anspruchsberechtigter sollte nur der „Geschädigte“ und nicht schon der „Betroffene“ sein, die Erweiterung des Kreises der Anspruchsinhaber stellt eine Abkehr vom geltenden Schutzgesetzprinzip dar. Verbraucherschutzverbände (vgl. Abs. 2) sollten nur anspruchsberechtigt sein, wenn wesentliche Belange der Verbraucher betroffen sind.

Die passing-on-defence des Abs. 3 ist nicht sachgerecht, weil der Kläger einen Schaden geltend machen kann, obwohl er diesen bereits an einen (leer ausgehenden) Dritten (z.B. den Verbraucher) weitergereicht hat. Das Ziel, dem gegen das Gesetz verstoßenden Unternehmen den daraus erwachsenden Vorteil zu nehmen, wird bereits durch die Mehrerlösabschöpfung in § 29 (bzw. § 91 Abs. 3) abgedeckt; Schadensersatz- und Vorteilsabschöpfungsregeln sollten daher sauber getrennt werden.

Die Tatbestandswirkung des Abs. 4 lehnt der BDI ebenfalls strikt ab, da die Übernahme des verwaltungsrechtlich festgestellten Unwertes in die gerichtliche Überprüfung ein Systembruch darstellt. Eine umfassendere Verwertung von Tatsachen, wie es auch das geplante Justizmodernisierungsgesetz vorsieht, ist völlig ausreichend. Zudem sieht das Justizmodernisierungsgesetz – im Gegensatz zum EnWG und GWB - auch Verteidigungsrechte vor; die Regelung sollte also entsprechend angepasst werden.

➤ zu § 29:

§ 29 entspricht § 34 GWB-E. Nach Auffassung des BDI sollte die Mehrerlösabschöpfungsregelung gestrichen werden, da im Rahmen der Bußgeldbemessung (siehe dazu auch unter § 91) der wirtschaftliche Vorteil bereits vollständig abgeschöpft werden kann. Zudem ist die verschuldensunabhängige Ausgestaltung systemwidrig und unbillig.

➤ Zu § 30:

Es wird angeregt, in dieser Vorschrift festzulegen, dass das Ergebnis des Monitoring in einem Jahresbericht festgehalten wird (entsprechend Art. 22 Abs. 1, letzter Satz EU-Richtlinie Strom).

Abweichend von Art. 22 Abs. 1 Buchstabe h grenzt § 30 Abs. 1, Ziff. 9 den Monitoringbereich im Hinblick auf Wettbewerb ein. Dies ist nachvollziehbar, weil die Bundesregulierungsbehörde explizit für den Netzbe-
reich zuständig ist. Dennoch ist die Eingrenzung auf die „Funktions-
fähigkeit des Netzzugangs“ zu eng. Es wird vorgeschlagen, Ziff 9
richtlinienkonform zu formulieren: „... *Transparenz und Wettbewerb*“

➤ Zu § 33 Abs. 1:

Entsprechend der Überschrift des Vierten Teils sollte z. B. in § 33 Abs. nicht „Kunden“ sondern „Letztverbraucher“ angesprochen werden. Denn zu Kunden zählen nach der Legaldefinition Großhändler, Letztverbraucher und Unternehmen, die Energie kaufen. Deshalb würde mit dem Begriff „Kunden“ ein Kreis angesprochen, der in diesem Teil des Gesetzes nicht gemeint sein kann.

➤ Zu § 35:

Anstelle des einzelwirtschaftlichen Begriffs der „energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung“ sollte durchgängig der volkswirtschaftliche Maßstab der „effizienten Leistungsbereitstellung“ verwendet werden, wie er auch z. B in § 24 im Telekommunikationsgesetz (TKG) vorgesehen ist (Vgl. Anmerkung bei Hinweis zu § 20 Abs. 3). Auf diese Weise wird eine Verengung der wirtschaftlichen Sichtweise auf einen unternehmensindividuellen Bereich vermieden. Dem Interesse aller relevanten Verbrauchergruppen kann auf diese Weise besser Rechnung getragen werden.

➤ Zu § 35 Abs. 3:

Folgt man unserer Forderung, dass künftig keine BKZ mehr für das vorgelagerte Netz mehr erhoben werden dürfen, ist Abs. 3 konsequenterweise zu streichen. Er ist auch nicht erforderlich, weil die Festschreibung möglicher Kostenbestandteile im Gesetzestext nicht angebracht ist. Im übrigen ist es eine Selbstverständlichkeit, dass sich die Missbrauchsaufsicht nach § 35 auf alle Entgeltbestandteile bezieht, wie dies in Abs. 3 Satz 2 anklingt. **Vorschlag:** Abs. 3 ersatzlos streichen.

➤ Zu § 37:

Der Gesetzesvorschlag weicht vom amtlichen Text der EU-Richtlinie

ab. Die Gründe sind nicht ersichtlich. Deshalb sollte die Umsetzung in nationales Recht sich am Wortlaut der Richtlinie ausrichten. So spricht die EU-Richtlinie es pressis verbis von „an Endkunden gerichtetes Werbematerial“. Der Begriff Informationen ist dagegen viel weiter und würde höheren Umsetzungsbedarf auslösen (was nicht gewollt sein kann). Auch die Aufschlüsselung der möglichen Energieträger für die Stromerzeugung muss nach den Vorgaben der Richtlinie nicht sein und führt gegebenenfalls zu Aufwand, der nicht notwendig ist.

- Zu § 37 Abs. 4:
Die Transparenzvorschrift wird ausdrücklich begrüßt. Sie entspricht Überlegungen der Netznutzer, die sich bereits in der ersten Verbändevereinbarung niedergeschlagen hat.
- Zu § 38:
Die Vorschrift ist überflüssig. Die Richtlinien sehen zwar diese Unterrichtung durch die Mitgliedstaaten vor. Es ist aber nicht notwendig, dafür im EnWG eine gesetzliche Verpflichtung festzuschreiben. Als Rechtsgrund reicht die Richtlinie aus, die sich insoweit unmittelbar an die Mitgliedstaaten wendet und durch entsprechendes Verwaltungshandeln umgesetzt werden kann.
- Zu §§ 39 ff:
Der Leitungsbau sollte privilegiert werden. Das Instrument „Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse“ sollte für beschleunigte Genehmigungsverfahren beim Ausbau der Netze/Leitungen genutzt werden.
- Zu § 42:
Grundsätzlich sollten die öffentlichen Verkehrswege für die Energieversorgung kostenlos durch die Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Was für Telekommunikation gilt, sollte auch für die leitungsgebundene Energieversorgung gelten. Die Beseitigung der fiskalischen Belastung der Strompreise durch Abschaffung der Konzessionsabgaben sollte im Rahmen einer umfassenden Gemeindesteuerreform, die ohnehin dringlich ist, erfolgen. Unabhängig davon sollte § 42 Abs. 1 Satz 2 entfallen. Es kann nicht sein, dass das EnWG ein Verweigerungsrecht zur Durchsetzung von bindenden Verordnungsnormen (Konzessionsabgaben-Verordnung) vorsieht.
- Zu § 43:
Unabhängig von der Grundsatzforderung der verbrauchenden Verbände im BDI, die Konzessionsabgaben insgesamt abzuschaffen, wird begrüßt, dass die Berechtigung, Konzessionsabgaben erheben zu dürfen, nicht mehr mit dem Recht zur Versorgung, sondern mit dem Recht der Wegenutzung verknüpft wird.
- Zu § 43 Abs. 4:
Dieser Absatz ist zu streichen. Die Pflicht zur Zahlung von Konzessionsabgaben ist an die Einräumung des Wegerechts gebunden. Endet dieses Recht – gleichgültig aus welchen formalen oder

persönlichen Gründen - , dann endet auch die Pflicht zur Zahlung der Konzessionsabgabe. Der Absatz wird auch nicht dadurch besser, dass er bereits im bestehenden EnWG enthalten ist. Er dürfte bislang auch kaum praktisch geworden sein. Ein Grund mehr, ihn zu beseitigen.

- Zu § 47:
Die Meldepflicht sollte auf die „*Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung*“ im Sinne der Legaldefinition begrenzt werden. Dabei ist zu prüfen, ob zwecks Begrenzung des Erfassungs- und Meldeaufwands die Meldepflicht auf die **ungeplanten Unterbrechungen** der Versorgung beschränkt werden kann. Dafür spricht Abs. 3 Ziff. vier. Denn Zweck der Vorschrift ist es, die Versorgungsstörungen zu erfassen, aber nicht Unterbrechungen. Unklar ist, warum nur auf Elektrizitätsnetze abgestellt ist.
- Zu § 52:
Nach der Amtlichen Begründung ist diese Norm an § 50 b GWB-E angelehnt: Für die GWB-Norm hat der BDI bemängelt, dass ein Informationsaustausch mit Behörden außerhalb der EU (in der Praxis entscheidend die USA) möglich sein soll. § 52 EnWG-E beschränkt die behördliche Zusammenarbeit aber ausdrücklich auf die Mitgliedsstaaten der EU, so dass die Vorschrift unkritisch sein dürfte.
- Zu § 53:
Es ist zu prüfen, ob Abs. 4 mit den Datenschutzbestimmungen übereinstimmt; die völlig uneingeschränkte Möglichkeit des Datenaustausches, erscheint überzogen.
- Zu § 57:
Die Vorschrift erweckt den Eindruck, als ob erst mit der Berichterstattung zum 1. Juli 2007 durch die Bundesregulierungsbehörde an den Deutschen Bundestag sich Änderungsmöglichkeiten für Gesetz und Verordnung ergeben. Da dies nicht der Fall ist, muss klar gestellt werden, dass Änderungen auch bei Bedarf und in bedarfsgerechten Zeitabschnitten am Gesetz und den VO möglich – ja erwünscht sind.
- Zu § 58:
Aus Sicht der verbrauchenden Verbände im BDI wird vorgeschlagen, neben der wissenschaftlichen Beratung der Regulierungsbehörde auch eine Beratung durch die Praxis zu institutionalisieren. Dabei sind die bisher gemachten Erfahrungen mit dem sog. Verbändeausschuss zu nutzen. Es wird vorgeschlagen, folgenden Absatz anzufügen: **(3) Zur Unterstützung der Bundesregulierungsbehörde wird ein Verbändeausschuss jeweils für Elektrizität und Erdgas als Beratungsgremium eingesetzt. Er setzt sich aus Vertretern von Verbänden zusammen, die einerseits die maßgeblichen Kundenbereiche der Energieversorgungsunternehmen und andererseits die betroffenen Bereiche der Energieversorgungsunternehmen repräsentieren.**

In dem Verbändeausschuss werden die vom BMWA bzw. von der Bundesregulierungsbehörde zu erlassenden Regelungen beraten und dann gegebenenfalls als gemeinsame oder getrennte Vorlage einzelner Verbände der Bundesregulierungsbehörde für deren gegenüber dem BMWA nach § 25 Abs. 5 bestehendes Vorschlagsrecht zugeleitet.

➤ Zum Achten Teil:

Anmerkung: Die Verfahrensvorschriften des GWB sind teilweise vollständig, teilweise in modifizierter Form übernommen worden (vgl. § 59 à § 32 GWB-E; § 60 à § 54 Abs. 2 GWB; § 61 à § 55 GWB; § 62 à § 56 GWB-E; § 63 à § 57 GWB; § 64 à § 59 GWB-E; § 65 à § 58 GWB; § 67 à § 60 GWB; § 68 à § 61 GWB; § 69 à § 62 GWB-E; § 70 à § 63 GWB; § 71 à § 64 Abs. 2 GWB; § 72 à § 65 GWB-E; § 73 à § 66 GWB-E; § 74 à § 67 GWB-E; § 75 à § 68 GWB; § 76 à § 69 GWB; § 70 à § 77; § 78 à § 71 GWB; § 79 à § 72 GWB; § 80 à § 73 GWB; § 81 à § 74 GWB; § 82 à § 75 GWB; § 83 à § 76 GWB; § 84 -à § 77 GWB; § 85 à § 78 GWB; § 86 à § 79 GWB; § 87 à § 80 GWB-E; § 90 à § 86 a GWB-E; § 91 à § 81 GWB-E; § 93 à § 82 a GWB-E; § 94 à § 83 GWB; § 95 à § 84 GWB; § 96 à § 85 GWB; § 97 à § § 86 GWB; § 98 à § 87 GWB; § 99 à § 89 GWB; § 100 à § 90 GWB; § 101 à § 89 a GWB-E; § 102 à §§ 91 – 93 GWB; § 103 à § 94 GWB; § 104 à § 95 GWB; § 105 à § 130 Abs. 1+2 GWB). Eine Anpassung ist schon deshalb erforderlich, weil die Verfahrensregeln für die Regulierungsbehörde und nicht für das Bundeskartellamt gelten sollen. Es dient daher der Rechtsklarheit, wenn das EnWG die Ermächtigungsgrundlagen speziell auf den Aufgabenbereich der Regulierungsbehörde ausrichtet und damit deutlich macht, dass das BKartA und die REGTP im Einzelfall unterschiedliche Kompetenzen haben können.

➤ Zu § 64:

§ 64 entspricht § 59 GWB-E. Für diesen hat der BDI bei Abs. 1 die Erweiterung der Herausgabepflichten um Herausgabe von Marktstudien (Nr. 1) und im nicht europäischen Ausland befindlichen Unterlagen (Nr. 2) scharf kritisiert. Marktstudien enthalten regelmäßig viele Geschäftsgeheimnisse, bei der Herausgabe von im Ausland befindlichen Unterlagen müssen zum Teil zusätzlich internationale Abkommen beachtet werden. Jedenfalls muss der Vertraulichkeitsschutz (Anwaltsprivileg) für die Korrespondenz zwischen Unternehmen und (internen und externen) Juristen gelten.

➤ Zu § 88:

Mit der Novellierung des EnWG findet ein Systemwechsel auch in der Weise statt, dass die Netzregulierung zukünftig als hoheitliche bzw. staatliche Aufgabe verstanden wird. Die Netzregulierung gehört fortan in den Kernbereich der Ordnungsverwaltung und finanziert sich aus allgemeinen Steuermitteln. Es wäre nicht zu vertreten, von Seiten der

Bürger Steuern zu erheben und diese Geldmittel nicht anteilig für diese neue Aufgabe des Staates einzusetzen. Wir halten es daher für systemwidrig, eine Kostenwälzung im Sinne dieser Vorschrift auf die Betreiber von Energieversorgungsnetzen vorzunehmen.

➤ Zu § 91:

§ 91 orientiert sich an § 81 GWB-E

Der Bußgeldkatalog des § 91 ist zwar länger als der entsprechende Katalog in § 81 GWB-E; gemeinsam ist beiden Normen aber ein hohes Regelbußgeld für eine Reihe von Verstößen. Für das GWB zumindest bedeutet das eine Vervierfachung des Regelbußgeldes. Dies ist vom BDI scharf kritisiert worden. Zudem ist die Mehrerlösabschöpfung in Abs. 2 der jeweiligen Vorschriften unverhältnismäßig; der Mehrerlös wird bereits nach § 29 bzw. § 34 GWB-E abgeschöpft (s. dort); eine erneute Berücksichtigung innerhalb der Bußgeldberechnung ist daher nicht sachgerecht; Bußgelder sollten künftig nur noch Sanktionscharakter haben. Die neuen Bußgeldvorschriften eröffnen den kontrollierenden Behörden ein weites Ermessen, ohne dabei die erforderlichen Ermessenskriterien aufzuzeigen. Die Festlegung entsprechender Maßstäbe ist daher angezeigt. Zudem sollte sich die Höhe des Bußgeldes an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens orientieren können.

§ 91 Abs. 5 (= § 81 Abs. 4 GWB-E) sieht eine Verzinsung ab Festsetzung der Geldbuße vor. Der BDI plädiert dafür, Zinsen erst ab rechtskräftiger Entscheidung zu erheben, da ansonsten die Einlegung eines Rechtsmittels unzumutbar erschwert wird (Dauer des Gerichtsverfahrens etc.)

➤ Zu § 106 Abs. 3:

Der Absatz beinhaltet eine gesetzliche Vermutung, dass Netznutzungsentgelte im Sinne des § 20 Abs. 1 des Entwurfs rechtmäßig sind. Dies kann für die Anwendung des Artikels 82 EG-Vertrag keine Bindung entfalten, weil Artikel 82 EGV insoweit gesetzlich zwingend vorgeht.